

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

zur Evaluation von Lehre und Studium

Vom 30. September 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele und Gegenstand der Evaluation.....	3
§ 3 Lehrveranstaltungsevaluation.....	4
§ 4 Studienbedingungsevaluation.....	5
§ 5 Evaluationsergebnisse	6
§ 6 Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten	6
§ 7 Datenschutz	7
§ 8 In-Kraft-Treten	7

Gemäß Art. 10 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256) und in Verbindung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993, zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBl 2009, S. 380), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Fakultäten, Institute, Studiengänge, Einrichtungen und Zentren der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und regelt gemäß Artikel 10 BayHSchG die Evaluation von Lehre und Studium allgemein und im Speziellen die Evaluationsverfahren einzelner Lehrveranstaltungen und des gesamten Studienangebots an der Universität.

(2) Auf dieser Ordnung basierende Evaluationen werden von den jeweils für das Evaluationsziel und den Gegenstand verantwortlichen Mitgliedern der Universität nach Maßgabe dieser Ordnung und des Bayerischen Hochschulgesetzes durchgeführt.

§ 2 Ziele und Gegenstand der Evaluation

(1) ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Lehre und Studium allgemein sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. ²Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. ³Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-) Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.

(2) Im Besonderen dient die Evaluation:

1. der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Qualität von Lehre und Studium sowie Angeboten der verschiedenen Einrichtungen und Zentren an der Universität,
2. dem fakultäts- und einrichtungsorientierten Feedback,
3. dem individuellen Feedback auf der Ebene der Lehrenden der einzelnen Fakultäten, Institute, Fachrichtungen, Einrichtungen bzw. Zentren,
4. dem Erkennen von Problemfeldern und der Entwicklung von Lösungsstrategien.

(3) Gegenstand der Evaluation im Bereich Lehre und Studium sind die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge und das Studienangebot an den Fakultäten, Instituten, der Fächer, Studiengänge, der Einrichtungen und/oder Zentren, die Studienbedingungen sowie die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse an der Otto-Friedrich-Universität.

(4) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. ²Dies bedeutet vorrangig das Anhalten der Kollegen und Kolleginnen zur Durchführung von Evaluationen sowie bei der Studienbedingungs-evaluation die Kenntnisnahme der Ergebnisse und ggf. die Einleitung von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung. ³Dieser Absatz gilt sinngemäß für andere Organisationseinheiten wie Einrichtungen und Zentren.

§ 3 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation umfasst die Darstellung und Bewertung von einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen durch Studierende und Lehrende (einschließlich der Lehrbeauftragten) mit dem primären Ziel, der oder dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich ihrer oder seiner Lehrveranstaltungs-gestaltung, der Lehrinhalte und -methodik sowie des damit verbundenen Lehr- und Lerner-folgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben.

(2) ¹Die Daten zur Lehrveranstaltungsevaluation werden nach einem von den jeweiligen Fakultäten, Instituten, Studiengängen, Einrichtungen oder Zentren festgelegten Evaluationsturnus von maximal 3 Jahren erhoben. ²Dieser soll sicherstellen, dass die Lehrveranstaltungen regelmäßig in angemessenen Zeitabständen evaluiert werden. ³Das Evaluationsverfahren soll nach Möglichkeit in jedem Semester in den durch den Evaluationsturnus festgelegten Lehrveranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von fünf Personen durchgeführt werden. ⁴Dabei ist darauf zu achten, dass die Evaluation erst nach einer angemessenen Zahl von stattgefundenen Lehrstunden der zu evaluierenden Veranstaltung nach Vorlesungsbeginn und nicht zu knapp vor Vorlesungsende durchgeführt wird, damit eine zeitnahe Rückmeldung an die Studierenden gesichert werden kann. ⁴Auch sollte auf eine Gleichverteilung der Befragungslast geachtet werden, so dass nicht wiederholt die gleiche Kohorte an Studierenden befragt wird und andere Studierende weniger oder gar nicht.

(3) ¹Evaluationen von Lehrveranstaltungen in elektronischer und papierbasierter Form können mittels eines von der Universität bereitgestellten Systems durchgeführt werden. ²Dabei sind sowohl die Vollständigkeit und Echtheit der erhobenen Daten als auch die Anonymität der Betroffenen zu gewährleisten. ³Bieten die Fragebögen Freitextfelder für Kommentare, so müssen die Befragten darauf hingewiesen werden, dass ihre Antworten und ggf. Handschrift eventuell Rückschlüsse auf ihre Person zulassen.

(4) ¹Findet die Lehrveranstaltungsevaluation durch persönliche Befragung oder (moderierte) Gespräche zwischen Lehrendem bzw. Lehrender und Studierenden statt, ist dieses unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu dokumentieren. ²Dies umfasst das Stattfinden, die Umstände, Teilnehmende sowie eine Auswertung des Gesprächs.

(5) ¹Bei der Nutzung des von der Universität bereitgestellten Systems sowie bei der persönlichen Befragung oder dem (moderierten) Gespräch ist die für die Evaluation der Lehrveranstaltung entsprechend dem Evaluationsziel und dem Gegenstand verantwortliche Person Auftraggeber bzw. Auftraggeberin für die Erhebung, Erfassung, Speicherung und Auswertung der Evaluationsdaten. ²Nur der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin erhält ggf. durch die datenverarbeitende Stelle eine anonymisierte Auswertung der jeweiligen Evaluationsergebnisse.

(6) Die Evaluationsergebnisse und Dokumentationen sind vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin aufzubewahren und können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange an andere Personen weitergegeben und/oder veröffentlicht werden.

(7) Die Regelungen der Einsichtnahme in die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und Organe (nach Art. 19 Abs. 1 und 4 Bay HSchG) sowie die Studierenden bleibt den Fakultäten, Instituten, Fächern, Studiengängen, Einrichtungen und/oder Zentren im Rahmen der durch das Bayerische Hochschulgesetz vorgesehenen Möglichkeiten vorbehalten.

§ 4 Studienbedingungs evaluation

(1) ¹Mit einer regelmäßigen Befragung zur Studiensituation gewinnt die Universität qualitative und quantitative Aussagen unter anderem zum inhaltlichen und zeitlichen Aufbau und der Struktur sowie Durchführung der angebotenen Studiengänge, zur Studierbarkeit, zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Beratung und Betreuung von Studierenden, zum Informationsangebot für die Studierenden, zum Zeitbudget der Studierenden sowie zur räumlichen und instrumentellen Ausstattung. ²Die Studienbedingungs evaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung des Gesamtstudienangebots auf Ebene der Fakultäten, Institute, Fächer, Studiengänge, Einrichtungen, Zentren und/oder der Universität durch Studierende und/oder Lehrende.

(2) Um die Belastung der Befragten einzuschränken, ist auf eine zeitliche und quantitative Abstimmung der Evaluationen zu achten, welche durch die Universitätsleitung koordiniert wird.

(3) ¹Evaluationen zu Studienbedingungen in elektronischer und papierbasierter Form sind mittels eines von der Universität bereitgestellten Systems oder zentralen Einrichtung durchzuführen. ²Bei der Evaluation sind sowohl die Vollständigkeit und Echtheit der erhobenen Daten als auch die Anonymität der Betroffenen zu sichern. ³Bieten die Fragebögen Freitextfelder für Kommentare, so müssen die Befragten darauf hingewiesen werden, dass ihre Antworten und ggf. Handschrift eventuell Rückschlüsse auf ihre Person zulassen.

(4) ¹Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin für die Erhebung, Erfassung, Speicherung und Auswertung der Evaluationsdaten ist die Universitätsleitung oder eine entsprechend dem Evaluationsziel und Gegenstand mit der Universitätsleitung abgestimmte verantwortliche Person. Nur dieser Auftraggeber bzw. diese Auftraggeberin erhält durch die datenverar-

beitende Stelle den Rohdatensatz der jeweiligen Evaluationsergebnisse. ²Alle weiteren Personen bedürfen des Einverständnisses der Universitätsleitung.

§ 5 Evaluationsergebnisse

(1) ¹Die Evaluationsergebnisse sind schnellstmöglich nach der Auswertung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange mindestens dem Kreis der Befragten bekanntzugeben. ²Dies betrifft die Arten der Evaluation, die nicht mit einem direkten Feedback an die Studierenden verbunden sind, wie beispielsweise schriftliche Befragungen. ³Die Bekanntgabe ist durch die einzelnen Fakultäten, Institute, Fächer, Studiengänge, Einrichtungen und/oder Zentren sowie durch das Bayerische Hochschulgesetz Art. 10 Abs. 3 Satz 2 geregelt. ⁴Bei der Lehrveranstaltungsevaluation im Speziellen ist den Betroffenen nach Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. ⁵Neben den wesentlichen Evaluationsergebnissen liegt bei der Bekanntmachung ein besonderer Schwerpunkt auf der Bewertung der Ergebnisse und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Handlungen durch die zuständigen Universitätsangehörigen.

(2) Die Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung der Art der Evaluation und der Schutzbelange der betroffenen Personen zu bestimmen.

(3) ¹Die Behandlung personenbezogener Daten ist nur in nichtöffentlichen Sitzungen der zuständigen Organe möglich. ²Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach Art. 5 BayDSG und die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten und den Straftatbestand nach Art. 37 BayDSG besonders hinzuweisen.

(4) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus der Evaluation ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 6 Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten

(1) ¹Daten können je nach gewähltem/n Evaluationsverfahren bei Bewerbern und Bewerberinnen, Studierenden, Studienabbrechern und -abbrecherinnen, Absolventen und Absolventinnen, Alumni und/oder den Lehrenden erhoben werden. ²Die Datenerhebung kann schriftlich in papierbasierter oder elektronischer Form, durch telefonische oder persönliche Befragung sowie (moderierte) Gespräche erfolgen. Eine Auskunftspflicht der Befragten besteht nicht.

(2) ¹Die Erhebung der Daten erfolgt nur gebunden an einen Evaluationszweck. ²Die weitere Verarbeitung und Bewertung der erhobenen Daten, insbesondere personenbezogener Daten, ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken. ³Die Erhebung personenbezogener Daten ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. ⁴Die Regelungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(3) Vor Erhebung der Daten ist der Personenkreis, der sich zu Evaluationszwecken äußern soll, über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu unterrichten.

§ 7 Datenschutz

(1) ¹Personenbezogene Daten sind nur in zwingenden Fällen zu erheben und auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. ²Sie sind zu anonymisieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Zielsetzung der Evaluation möglich ist. ³Mehrfacherhebungen sind nur durchzuführen, soweit dies methodisch geboten ist.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

(3) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die elektronisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Bereitstellung von Evaluationsergebnissen. ³Die Regelungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(4) ¹Sollten gemäß dieser Ordnung personenbezogenen Daten erhoben worden sein, sind diese zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist (vgl. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG). ²Die Löschung der personenbezogenen Daten sollte spätestens nach fünf Jahren erfolgen. ³Bei längerer Speicherung ist der Grund aktenkundig zu machen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung erneut zu prüfen. ⁴Anonyme Erhebungen sowie anonymisierte Auswertungen sind hiervon nicht betroffen.

(5) ¹Bei papierbasierten Evaluationen sind die ausgefüllten Bögen sicher aufzubewahren. ²Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. ⁴Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(6) Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz des Freistaates Bayern verpflichtet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident